



**Verfahrensrichtlinien
zur Durchführung von Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid nach
§ 13 Abs. 7 Organisationsstatut sowie Mitgliederbefragungen nach § 14 Abs.
11 Organisationsstatut**

Beschlossen durch den Parteivorstand am 26.03.2012

Präambel

Diese Richtlinie regelt das Verfahren der Beteiligung von Mitgliedern bei:

- I. Mitgliederbegehren
- II. Mitgliederentscheiden
- III. Mitgliederbefragungen im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen nach § 14 Abs. 11 Organisationsstatut

Diese Verfahrensrichtlinie regelt die Durchführung von Mitgliederbegehren,–
entscheiden und -befragungen auf Bundesebene. Die Gliederungen können
entsprechende Regelungen für ihre Ebene festlegen. Die Verfahrensrichtlinien der
jeweiligen Gliederungen dürfen zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger
Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

...

**III.
Mitgliederbefragungen im Vorfeld von parteiinternen
Vorstandswahlen**

1. Anwendbarkeit

Mitgliederbefragungen können im Vorfeld von Wahlen von Ortsvereinsvorsitzenden, Unterbezirksvorsitzenden, Bezirks- und Landesvorsitzenden und Parteivorsitzenden durchgeführt werden. Das Verfahren wird nur durchgeführt, wenn es mindestens zwei Bewerber/innen gibt. Wird beschlossen, dass ein vorgeschaltetes Auswahlverfahren stattfindet, gilt diese Richtlinie für alle Gliederungsebenen verbindlich.

2. Art der Beteiligung

Die jeweils zuständigen Vorstände der SPD können im Vorfeld von Vorstandswahlen die Mitglieder beteiligen durch regionale Mitgliederversammlungen, Vorwahlen oder Briefwahlen. Über die Art der Beteiligung von Mitgliedern am Auswahlverfahren entscheidet der zuständige Vorstand – im Benehmen mit einem Parteikonvent oder Parteirat, da wo vorhanden – oder die Mitgliederversammlung bzw. der Parteitag.

3. Personalvorschlagsrecht

Personalvorschlagsrecht haben Vorstände und Mitgliederversammlungen/Parteitage der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüssen im Wahlgebiet. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des/der Parteivorsitzenden sind nur gültig, wenn sie von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt werden (vgl. § 3 Absatz 6 WahIO)

Darüber hinaus können auch 5% der Mitglieder im Wahlgebiet einen Personalvorschlag einbringen. Auch auf der Versammlung können noch Personalvorschläge gemacht werden.

Die formale Zulassung erfolgt durch den Vorstand, der für das Befragungsverfahren zuständig ist. Zuzulassen sind alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Parteiengesetz und Satzungsrecht der SPD wählbar sind. Die eingereichten Wahlvorschläge sollen mit der persönlichen und den politischen Vorstellungen der Kandidatin / des Kandidaten versehen sein.

Die zugelassenen Vorschläge werden unmittelbar durch Zusendung an die Vorsitzenden der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse im Befragungsgebiet bekannt gemacht.

4. Erklärung der Kandidat/innen

Kandidat/innen müssen eine Erklärung abgeben, die beinhaltet, dass

- sie sich im Falle des Unterliegens bei der späteren Wahlversammlung nicht mehr zur Wahl stellen,
- erhaltene Spenden unverzüglich an das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied weitergeleitet werden
- sie das Ergebnis der Befragung anerkennen. (**Muster Anlage A**)

5. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Vorstand des jeweiligen Befragungsgebietes.

6. Wahlkampfbudget

- Der Vorstand legt ein Wahlkampfbudget fest und verwaltet es. Aus diesem können dann die Kandidaten/innen zu gleichen Teilen finanzielle Mittel (z.B. zur Erstellung von Werbematerialien) erhalten.
- Den Kandidaten/innen ist es untersagt, darüber hinausgehende finanzielle Mittel im Vorwahlkampf einzusetzen. Alle Ausgaben für den Vorwahlkampf sind Ausgaben der Partei.
- Spenden können nicht an die Kandidaten/innen gerichtet werden, wohl aber an die Partei. Die Aufteilung erfolgt dann im Rahmen des Wahlkampfbudgets.

7. Vorstellung der Kandidat/innen

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich und ihr Programm in Veranstaltungen vorzustellen. Die Veranstaltungsorte und -zeiten sind so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern möglich ist, daran teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, Einladungen zu den Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen finden parteiöffentlich statt.

Auf oder nach den Veranstaltungen werden keine Abstimmungen durchgeführt. Ebenso ist keine Abstimmung im Internet möglich.

8. Wahlvorstand

Der Vorstand des Befragungsgebietes legt frühzeitig einen Termin fest, an dem die Mitglieder ihr Votum in geheimer und unmittelbarer Urnenwahl und/oder durch Briefwahl abgeben können. Die Vorstände der Gliederungen wählen für die Abstimmung einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand in geheimer Wahl. Sofern Gliederungen die Wahl gemeinsam durchführen, wählen die betroffenen Vorstände einen mindestens dreiköpfigen Wahlvorstand.

a) Urnenwahl

Bei Abstimmung durch Urnenwahl sind Abstimmungszeit und Wahllokale so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern möglich ist, ihre Stimme abzugeben. Die Urnen sind zu versiegeln. Anschließend werden die versiegelten Urnen von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bzw. vom Wahlvorstand beauftragten Mitgliedern an einen vorher bestimmten zentralen Ort der Auszählung gebracht.

b) Briefwahl

Abstimmung allein durch Briefwahl ist möglich. Sollte die Abstimmung sowohl durch Urnenwahl als auch durch Briefwahl erfolgen, sind die Briefwahlunterlagen rechtzeitig beim Wahlvorstand anzufordern. Sollte die Abstimmung allein durch Briefwahl erfolgen, sind die Briefwahlunterlagen allen Mitgliedern rechtzeitig zuzusenden.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Formular für die eidesstattliche Erklärung und zwei Umschlägen. Das Mitglied muss den Stimmzettel in den ersten, zu verschließenden Umschlag legen und diesen Umschlag zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung in den zweiten Umschlag. Diesen Umschlag sendet das Mitglied verschlossen an den Wahlvorstand zurück.

Der Wahlvorstand bzw. die hauptamtlichen Mitarbeiter gleichen die eingehenden Briefwahlunterlagen mit den Mitgliederlisten ab.

Die Umschläge mit den Briefwahlstimmen werden in eine versiegelte Wahlurne gelegt und am Auszählungstag mit ausgezählt.

Der Wahlvorstand legt den Tag fest, bis wann die Briefwahlstimmen für eine Berücksichtigung eingegangen ein müssen (Posteingang).

c) Feststellung des Ergebnisses

Nach Abschluss der Abstimmung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis für seinen Bereich fest. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das vom gesamten Wahlvorstand auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist.

Der Wahlvorstand leitet das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln in versiegelten Umschlägen und den Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den Vorstand des Wahlgebietes weiter. Die Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beim Vorstand des Wahlgebietes für die Dauer eines Jahres verschlossen aufzubewahren

9. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der SPD, die im Befragungsgebiet organisiert sind. Gastmitglieder und Unterstützer/innen sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder werden über Abstimmungsort und -zeit sowie die Möglichkeit der Briefwahl frühzeitig informiert. Der Nachweis der Stimmberechtigung erfolgt durch die Mitgliederlisten anhand der MAVIS II und unter Vorlage des Personalausweises bzw. Parteibuches, SPD-Card. Der Vorstand des Befragungsgebietes kann einen Stichtag bestimmen, bis wann er oder sie Mitglied der Partei sein muss.

10. Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen einheitlich sein und die Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge aufführen. (*Muster Anlage B*)

11. Geheime Wahl

Die Wahlhandlung ist parteiöffentlich. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der/des Wählenden verboten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine geheime, unbeobachtete Stimmabgabe ermöglichen.

12. Information der Mitglieder

Der Wahlvorstand informiert die Mitglieder über das gesamte Befragungsverfahren, die Veranstaltungen und die Kandidat/innen bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Unter Beachtung des Datenschutzes erstellt der Vorsitzende die Mitgliederlisten und trägt dafür Sorge, dass jedes Mitglied nur einmal die Stimme abgeben kann.

13. Auszählung

Der Wahlvorstand legt fest, wann und wie die Auszählung unter Aufsicht einer gewählten Zählkommission erfolgt.

14. Veröffentlichung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand veröffentlicht unmittelbar das Ergebnis.

15. Mehrheit der Stimmen

a) Bei zwei Kandidat/innen schlägt der Vorstand des Befragungsgebietes die Kandidatin/den Kandidaten, die bzw. der die meisten Stimmen bei der Mitgliederbefragung auf sich vereinen konnte (relative Mehrheit), der Parteiversammlung als Kandidat/in für den Vorsitz vor. Sollten bei mehr als zwei Kandidat/innen keiner der Kandidat/innen die absolute Mehrheit erreichen, werden die beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen der Parteiversammlung vorgeschlagen.

b) Das Votum der Mitgliederbefragung ist gültig, wenn eine Mitgliederbeteiligung von 20 % überschritten wird.

16. Parteiversammlung zur Wahl des/der Vorsitzenden

Nach Bekanntgabe des Befragungsergebnisses ist unmittelbar eine Parteiversammlung nach den parteigesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften einzuberufen.

17. Ergänzende Vorschriften

Die Vorstände des jeweiligen Befragungsgebiets können ergänzende

Vorschriften und Handlungsanleitungen zur organisatorischen Umsetzung beschließen, die nicht im Widerspruch zu diesen Richtlinien stehen dürfen.

IV. Diese Richtlinie wird nach Ablauf von 2 Jahren im Hinblick auf deren Anwendbarkeit in der Praxis überprüft.

Anlage A
Erklärung der Kandidat/innen

Hiermit erkläre ich, *Vorname und Name*, dass ich mich im Rahmen der Mitgliederbefragung um die Kandidatur um das Amt des (*Amtsbezeichnung einfügen*) bewerbe.

Ich werde das Ergebnis dieser Befragung anerkennen und mich im Falle des Unterliegens bei dieser Befragung bei der späteren Wahlversammlung nicht mehr zu Wahl stellen.

Ich versichere, dass ich über das von der Partei zur Verfügung gestellte Wahlkampfbudget hinaus keine weiteren finanziellen Mittel oder Spenden einsetzen werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage B
Muster für Stimmzettel Mitgliederbefragung:

„Durchführung einer Mitgliederbefragung für (*Funktion nennen*)

Name	Ja	Enth.
<i>Bewerberin/Bewerber 1</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<i>Bewerberin/Bewerber 2</i>	<input type="radio"/>	
<i>Ggf. weitere Bewerber</i>	<input type="radio"/>	

Bitte nur eine Stimme abgeben.“